

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gedanken über einen Kirchenverein beeder protestantischen Religionsparthieen**

**Brauer, Johann Nikolaus Friedrich**

**Carlsruhe, 1803**

III. Vergleich wegen der Kirchenpolizey

[urn:nbn:de:bsz:31-241034](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241034)

Abend, von Mittag und Mitternacht und  
im Reich der Himmel zu Tisch sitzen (Luc. XIII.  
29.)

g.) Folglich beruht nur der Beruf zur Kirche Christi auf Erden auf einem particularen (nicht alle Menschen umfassenden) und unbedingten (nicht auf das vorausgesehene Verhalten der Menschen berechneten) Rathschluß; hingegen der Beruf zur Seeligkeit durch Christum, ist ein universeller (alle Menschen aller Nationen und Zeitalter umfassender) und bedingter (nur unter der Voraussetzung ihrer freyen Folgsamkeit gegen diesen Beruf in Wirklichkeit übergehender) Rathschluß.

So viel von den Unterscheidungslehren!

### III.

Vergleich wegen der Kirchenpolizey.

Mit dem Vergleich über die Dogmen ist zwar das Wesentliche der Vereinigung gemacht, aber keinesweges das, was dem gemeinen Haufen der Christen am meisten auffällt. Denn dieser nimmt an jenen subtilen Strittigkeiten nie Theil, als wo ihn

eine übelangewandte Polemik eines rüstigen Eiferers dahin bringt, auszuruhen: Groß ist die Diana von Ephesus! ohne noch zu wissen, wovon die Frage ist. Aber destomehr nimmt er Theil an allem Aeusserlichen, worin er bisher eine Verschiedenheit bemerkte, und das ihm (für den überall das Sinnliche mehr als das Unsinnliche Wirklichkeit hat,) für Hauptsache gilt. Auch hier muß also Einförmigkeit angenommen werden, wenn nicht stete Rück Erinnerung an gewesene Unterschiede fortgepflanzt, und als etwas noch fortbestehendes hypostasirt werden soll, welche Fixirung ohnfehlbar bey jeder Berührung irgend einer leidenschaftlichen Seite wieder von neuem in Sectengeist ausbrechen würde. Dieses führt mich zu Vorschlägen des Vergleichs wegen der Kirchenpolizey, wobey niemand sich daran stoßen möge, daß ich dieses Wort im weitesten Sinn nehme, wo es die Bildung und Leitung alles Aeusserlichen in der Kirche, das als Mittel für den Zweck des Kirchenvereins existirt, unter sich begreift.

### A.) Taufritus.

In den Lutherischen Gemeinen pflegte man die Taufe durch Uebergießung des Hauptes des Täuflings mit Wasser aus der hohlen Hand des Täufers zu

verrichten: in den Reformirten durch Befreichung der Stirne mit den neuesten Fingern.

### Vorschlag.

Man nehme allgemein den Gebrauch der Lutherschen Gemeinen an.

### Gründe.

Man sich ist beedes gleichgültig. Die sinnliche Berührung durch Wasser und die geistige durch das Wort Gottes macht das Wesen bey diesem Gnadenmittel aus, und dieses findet sich in beederley Gebräuchen. Keiner von beeden ist auch ganz das, was er nach der ursprünglichen Taufart seyn sollte, nemlich ein Untertauchen des erwachsenen und also denkfähigen Tüngers im Wasser. Beide haben daher von dem bedeutenden oder symbolischen der Handlung etwas verloren; denn dieses war ursprünglich gedoppelt, und sollte es seyn. Einmahl eine sinnliche Darstellung der Verpflichtung, welche der Christ übernimmt die ganze Richtung seiner sinnlichen Neigungen auf Selbstsucht und Erdenfuss zum Unsinnlichen auf Gemeingeist und Trachten nach himmlischen Gütern umzubilden — so sind wir

je mit ihm begraben durch die Taufe in den Tod auf daß gleichwie Christus ist auferwecket von den Todten durch die Herrlichkeit des Vaters, also auch wir in einem neuen Leben wandeln. (Röm. VI. 4.) Fürs andere eine sinnliche Darstellung des Bekenntnisses, daß wir durch eigene Kraft und eigene Mittel von den anhängenden Folgen unserer verderbten Sinnlichkeit nicht los werden können, sondern dazu höherer Beywirkung und fremder Mittel im übersinnlichen so gut bedürfen, wie im sinnlichen das neugeborne Kind des Wassers und einer waschenden Hand bedarf, um gereinigt und damit zur Lebensfähigkeit seiner Hautgefäße empfänglich gemacht zu werden — als die da selig gemacht werden durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des heiligen Geistes (Tit. III. 5) nemlich durch die Taufe, welche da ist nicht das Abthun des Unflats am Fleisch, sondern der Bund eines guten Gewissens mit Gott (1 Petr. III. 21.) Der erste Theil dieser symbolischen Absicht fällt bey dem jezigen Taufritus weg. Indessen da der Gebrauch der Kindertaufe, das Clima und die veränderte Denkart über äusseren Wohlstand, diese Wiedereinführung des alten Ritus nicht gestatten; so ist wenigstens billig, daß man den andern Theil jener Symbolisirung, nemlich das Abwaschen — und mit

ihm möglichste Annäherung an die ursprüngliche Form beybehalte, da ihr jene Hindernisse nicht im Wege stehen, und dazu ist die Form des Uebergießens die näher geeignete.

### B. Abendmahlsritus.

In den evangelischen Gemeinden wird a) statt des Brodes eine Oblate genommen b) Zur Einsegnung des Brodes und Kelchs, oder zur Darreichung desselben wenigstens, werden die Worte: dies ist der wahre Leib das wahre Blut Jesu Christi, gebraucht; es wird c) Die Ausspendung des Abendmahls in Städten und grösseren Gemeinden öfters gehalten, anstatt daß es in den reformirten durchaus fast nur zu vier Jahreszeiten zu geschehen pflegt, und d) Der Genus dieses Mahls auf dem Krankenbette pflegt in den lutherischen Gemeinden noch mehr empfohlen zu werden als in den reformirten.

### Vorschlag,

Man bediene ad a) sich ordentlichen Weisbrodes das so zugerichtet ist, daß es bey dem Act der Darreichung gebrochen werde, lasse ad b) das Beywort: der wahre u. s. w. weg; ad c) Lasse man jeden Orts die Zeiten der Ausspendung von den individuellen

Anordnungen der Kirchengewalt abhängen, ad d) Empfehle und widerrathe man die Krankencommunionen nicht, sondern sey bereit sie jedem zu geben, in welchem ein Verlangen darnach unter geeigneten Gemüths Umständen entsteht.

### Gründe.

ad a) Das Brod, dessen Christus sich bediente war freylich eine eigene Art ungesäuerten Brodes wie sie an dem Osterfesttag der Juden üblich war, aber er forderte nicht ausdrücklich, daß diese Art ihm gebracht werden, er nannte sie nicht mit ihrem auszeichnenden Namen, sondern er bediente sich ihrer weil sie eben da war, und nannte sie bey dem allgemeinen Gattungsnamen: Brod, und wir haben daher keinen Grund gerade diese Art des ungesäuerten Brodes für bestimmt zur Communion anzusehen. Die Oblate ist auch solche Brodart gar nicht; denn obwohl sie aus Mehl und Wasser ungesäuert bereitet ist, vertritt sie doch niemals die Stelle des Brodes, und kann nach ihrer Substanz sie nicht vertreten, womit denn ein Theil des symbolischen Sinns verloren geht, der darinn liegt, daß es sich als allgemeines und vorzügliches Nahrungsmittel darstelle, so wie durch das vorherige zerstückte Zubereiten der Oblate, der andere Theil des Symbols, nemlich das Bre-

hen, auch dabey vermiszt wird. Wann man aber Weisbrod nimmt, so bleiben alle die symbolische Anspielungen, welche die Apostel in einigen Stellen auf ungesäuertes Brod setzten, ungeschwächt; wir näherten uns damit dem, was der bestimmende Umstand bey der Einsetzung war, am meisten, nemlich daß es wirklich übliches und nährendes aber festtägliches Brod war; wir stellen die Versinnlichung des gewaltsamen Todes Christi wieder gebüßig her; und wir bleiben also den Regeln symbolischer Religionshandlungen und den Pflichten einer die positive Autorität ihres Stifters anerkennenden Kirche am treuesten.

ad b.) Daß das Wort: wahre, ausbleibe, ist Folge des Vereins über die Dogmen, und Folge der Pflicht, heilige vom Stifter selbst gebottene Handlungen nicht mit solchen Menschenzusätzen zu umwinden, die Anlaß zum Streit werden, und also dem eigentlichen Zweck entgegenarbeiten.

ad c.) Eine bestimmt auf vier Jahreszeiten reducirte Haltung des Abendmahls hat die schädliche Wirkung, einmahl daß sie bey manchem einen sinnlichen Mechanismus herbeiführt, worinn er den Religionsgebrauch ohne Nachdenken mitmacht, weil ihn eben jetzt die Zeit daran mahnet; fürs andere

daß sie hiatwiederum manchen, der es zu seinem Seelenheil gebrauchen könnte und möchte, länger davon ausschließt, als es seinem Wachsthum im Christenthum gut ist, weil eben um jene Jahreszeiten unhintertreibliche Hindernisse ihn ausschlossen. Eine zu ofte Ausspendung hat den Nachtheil, daß alsdann bey jedem Mahle zu wenige zusammen kommen, wo nachmals die Kürze, in welcher der Act vorübergeheth, und die Kleinheit der Zahl der vereinigten Christen, der nöthigen Erweckung nachtheilige Schranken setz. Auf das Local jeden Orts richtig abgewogene Vorschriften sind also hier für die richtige Mittelstrasse der einzige Wegweiser.

ad d.) Ausser Zweifel ist es, daß mit den KrankenCommunionen mancher Mißbrauch unterlaufe, da sie der gemeine Mann, wenn sie vom Geistlichen besonders empfohlen werden, gar gern für eine Panacee gegen alle moralische Schäden und für das Eine was Noth ist, um würdig in die Ewigkeit zu treten, ansieht, und dann doch hinwiederum, eben weil er sie als letzte Begehrung betrachtet, sich davor schent. Aber welcher Unbefangene würd es läugnen, daß eine gänzliche Laueheit gegen den Genuß des Abendmahls, die den Hinblick auf den nahen Uebergang in eine andre Welt begleitet, nicht Zeuge von dem Daseyn jener Art der moralischen

Stimmung sey, welche das positive Christenthum, wenigstens als die sicherste für die Allgemeinheit der Menschen, wo nicht als die für jeden Einzelnen gleich unentbehrliche (wie ich, mit unsrer alten Kirche glaube) wecken will. Man denke sich den erweckten Christen, der nun im nahen Blick auf den Lebenswechsel, die natürliche Unwissenheit über den Zustand nach dem Tode sich vergegenwärtigt, der dabey seine Entfernung von dem Bilde jener moralischen Vollkommenheit demüthig fühlt, auf welche allein noch die selbstgelassene Vernunft eine Erwartung einer seeligen Zukunft bauen kann, der aber nun in Beziehung auf beides Christum für das nimmt, wofür ihn die Bibel giebt, und wofür ihn unsre protestantische Confession anerkennt — wer, sage ich der diese Stimmung hat, die doch jeder glaubige Protestant billig haben soll, sollte nicht wie dort sein Herr gegen seine Jünger, die er, wie er sie geliebet hatte von Anfang, auch liebte bis ans Ende, Verlangen tragen noch einmahl dieses Mahls mit ihm zu halten, ehe dann er sterbe; sollte nicht, um gegen den sänlich - niederdrückenden Gedanken, daß er hinsort nicht mehr mit den Seinen trinken werde vom Gewächse des Weinstocks, sich mit Christo, durch die sänlich - belebende Hoffnung wafnen, daß er es neu mit ihnen trinken werde in des Vaters Reich. Die hierzu geeignete Ge-

nächstsumstände in jedem Kranken zu wecken, mit  
 hin jenen christlichen Sinn zu bilden, aus dem nach-  
 mals dieses Verlangen ungemahnt entsteht, das  
 bleibt die richtige Mittelstrasse, aber auch unerläs-  
 sliche Pflicht für den der nicht blos Sittenprediger,  
 sondern christlicher Prediger seyn will.

C.) Der Predigt Ritus

In den evangelischen Gemeinen wird a) über  
 vorgeschriebene Texte gepredigt, in den reformir-  
 ten über freygewählte; und b) bey der Morgen-  
 predigt wird in jenen fast durchgehends eine Verlesung  
 eines Gebets, der allgemeinen Beichte und Absolu-  
 tion, eines Trostspruchs oder sogenannten Collecte,  
 und dann eines weiteren Gebets zwischen zwey Ge-  
 sängen vorausgeschickt, anstatt daß bey den refor-  
 mirten meistens dieses ganz unterbleibt, oder doch  
 nur ein allgemeines Gebet vor allem Gesang vor-  
 ausgeschickt zu werden pflegt.

Vorschlag.

Man behalte ad a) allgemeine zweckmäßig ein-  
 gerichtete Pericopen bey, jedoch mit der Freyheit,  
 daß der, wer will, auch ein Jahr um das  
 andre seine Predigtreyhe nach Freytexten wählen

könne, und ad b) man nehme zur Morgenpredigt doppelten Gesang und dazwischen die Vorlesung eines passend vorgeschriebenen Gebets und eines nach Zweckmäßigkeit zur Erweckung ausgewählten Bibel-Abschnitts aus neuen doch acht evangelischen Bibel-Üebersetzungen.

### Gründe.

a) Pericopen haben ihre Vortheile für die Ordnung der Kirche, für den Lehrer, und für den Zuhörer. Für die Ordnung, damit die Kirchen-Obrigkeit sicher ist, daß nicht etwa nach einseitigen Aufklärungsabsichten gewisse für positives Christenthum wichtige Wahrheiten nach Belieben eines jeden durch stillschweigendes Vorbeygehen gar ausser Cours gesetzt werden können: denn obwohl auch hier noch der Lehrer seinen Text als Motto behandeln kann, so hält ihn doch dabey das Urtheil seiner Gemeinde, das solche Behandlungsart nicht immer gleichgültig trägt, und die Aufsicht seiner Oberen, die hierüber von ihm Rechenschaft fordern kann, mehr in Schranken, als im entgegengesetzten Fall, wo es freylich sonderbar wäre, wenn die Kirchen-Obrigkeit einen, der freye Wahl hat, doch fragen wollte, warum er nicht jenen und jenen Gegenstand gewählt habe. Für den Lehrer, der bey einer freyen Wahl

manchmahl in Verlegenheit kommt, bald durch Unentschlossenheit, was er jetzt zum Gegenstand wählen will, bald durch Verhältnisse, die ihn erwarten lassen, daß zu einer Rüge, die er eben nothwendig findet, ein selbstgenählter Text, der voransteht, die Mißdeutung von Personalitäten wecken, und so mehr erbittern als nutzen werde, bald durch vorübergehende oder habituelle Geistesarmuth, die er bey freyen Texten nicht so sehr als bey Pericopen, wo der Hülfsmittel mehrere ihm gewöhnlich zur Hand stehen, verbergen kann: Für den Zuhörer endlich, weil dieser, wenn ihm anders sein Christenthum Herzensangelegenheit ist, gern durch Voransüberdenken des abzuhandelnden Abschnitts, oder durch Nachlesung anderer Abhandlungen darüber, oder durch beedes zugleich, das Begreifen und Ergreifen der Wahrheit sich sichert, das er bey Pericopen mehr als bey Freytexten kann.

Aber freylich Freytexte haben zum wenigsten für den gebildeten Lehrer auch unverkennbare Vortheile, indem sie ihn in den Stand setzen, gerade nach seiner individuellen Geistesstimmung und der localen Bedürfnis seine Materie nicht nur auszuwählen (Denn das auswählen, kann der gebildete auch bey den meisten Pericopen durch zweckmäßige Uebergänge vom Text zum Thema) sondern auch an einen ein-

leuchtend passenden Text anzuknüpfen, auch sich etwa für einen Jahrgang eine fortlaufende Reihe von Wahrheiten zum Gegenstand zu wählen. Diese Vortheile um des Misbrauchs willen ihm ganz zu entziehen ist nicht billig; aber eben so wenig wäre die Forderung billig, man sollte darum, damit er sie im vollen Maasse genieße, jene für die übrige Gesellschaftsglieder auch wichtige Vortheile ganz aufopfern, und deswegen ist der oben vorgeschlagene Compositionsweeg derjenige, der der Natur einer gesellschaftlichen Verfassung am gemäsesten ist.

aq b) Daß an dem Tage, der zu Weckung religiöser Stimmung gewidmet ist, die Morgenpredigt ein gewisses längeres Zeitmaaß habe, als die Mittagspredigt, ist zweckmäßig; aber zu anhaltend mit abstracten Vorträgen darf sie nicht ausgefüllt werden; ein grosser Theil der Zuhörer kann ihnen mit Anstrengung anhaltend nicht folgen, und sie verbinden selten zugleich mit Erheiterung des Verstandes auch Erwärmung des Herzens, welche letztere doch für religiöse Stimmung noch unentbehrlicher ist als jene. Besser ist es, daß durch mehrere Abwechslung mit Gesang und Verschiedenartigkeit der anzuhörenden Vorträge auch für das Herz gesorgt werde. Daß hingegen Beicht, Absolution, und Collecte wegbleibe, ist dadurch hinlänglich motivirt, weil eine ins  
 individuelle

individuelle gehende allgemeine Beichtformel nothwendig jeden einzelnen in vielen Theilen nicht trifft, daher auch in denen Stücken, wo sie ihn treffen könnte, meistens der Wirkung verfehlt; weil sodann eine allsonntägliche Wiederholung dieses Actes ihn zu einem leeren Formularwerk stempelt, oder bey dem der wirklich wollte und vermöchte, sich jedesmahl in den Sinn einzuarbeiten, mithin sie nicht Formularwerk für sich werden zu lassen, den eigentlich allein Christlichen zutrauensvollen Kindersinn mehr verdrängt als förbert; weil endlich diese allsonntägliche Absolution immer mehr oder minder zu unprotestantischen Ideen von Priestergewalt hinführt. Letzlich das Vorlesen eines Bibelabschnitts, wenn nicht, wie häufig in französisch reformirten Kirchen geschieht, der zum erwecklichen Vorlesen selten organisirte Schulmeister es verrichtet, und wenn nicht nach einer ununterbrochenen CapitelOrdnung trocknes und fruchtbares untereinander gemischt wird, ist geeignet momentane moralische Stimmung zu wecken, einzelne sittliche Impulse zu geben, welche im Leben fortwirken, und Kenntniß auch Liebe zur Bibel zu unterhalten, welche bey der Abnahme der Hausandachten und des Besuchs der Wochenkirchen sonst immer mehr zu erlöschen droht.

## D. Der BeichtRitus.

Die Verschiedenheit welche sonst war, daß die evangelische die Particularbeicht, die reformirte Gemeinen aber nur eine allgemeine Beicht hatten, hat an den mehresten Orten durch Annahme der letzteren Weise schon aufgehört; nur das ist noch übrig geblieben, daß bey Lutherischen a) da wo mehrere Geistliche ohne abgetheilte Pfarreyen sind, jeder besonders seinen Pfarrkindern die Beichte besorgt, und daher b) auffer der Vorbereitungs predigt alsdann noch jeder eine besondere Beichtrede hält.

## Vorschlag.

Man schaffe beedes ab, lasse also in Haltung der Vorbereitungsrede die Geistliche umwechseln, und statt der Vorbereitungs predigt und Beichtrede beedes zusammen in einem mit Gesang zweckmäßig abwechselnden Act verrichten, aber auch dann gestatte man nie, daß diese wichtige Reden an junge noch unerfahrene Candidaten von den Seelsorgern übertragen werden, da hier nur reife Amtserfahrung Zweckmäßigkeit bewürken kann.

## Gründe

hierzu besonders anzuführen ist unnöthig.

— o —

E.) Kleiner Katechismus.

Jede der beiden Confessionen hatte bisher ihren kleinen Katechismus, der unverändert blieb, der die Grundlage war dessen, worauf der gebildete Unterricht aufgebaut wurde, und der die Summe dessen enthielt, was auch der ungebildete auf der untersten Stufe noch ins Gedächtnis und in den Verstand gefaßt haben müsse, um als selbstständig in die Gemeine aufgenommen zu werden: die Lutherische, Luthers kleinen Katechismus und die reformirte den Heidelberger Katechismus.

Vorschlag.

Die unirte evangelische Kirche nehme Luthers kleinen Katechismus mit einigen zweckgemäßen Aenderungen an. Diese Aenderungen seyen.

a.) Die Zählung der zehn Gebote nach der reformirten Weise mittelst Einschlebung des Gebots: Du sollst dir kein Bildnis noch irgend ein Gleichniß machen u. s. w. als des zweiten, und mittelst Zusammenziehung des neunten und zehenden des Lutherischen Katechismus in Eines.

b.) Die Bestimmung des Anfangs im Gebet des Herrn auf die Worte: Gott, unser Vater u. s. w. oder bloß: Vater, der du bist u. s. w.

c.) Die Milderung des Artikels vom Abendmahl nach dem oben dargelegten Vergleich über dieses Dogma.

d.) Die Auslassung des Artikels von Beicht und Absolution, und Substituierung eines Artikels: vom Christlichen Sinn; Endlich allenfalls

e.) die bessere Auswahl etlicher in der Haupttafel (als der Lehre von Berufspflichten) befindlichen Sprüche, und eine veränderte Folgeordnung der Hauptstücke.

### Gründe.

I.) Eine ähnliche Norm des Volksunterrichts ist für Obrigkeit und Lehrer und Zuhörer nöthig, sonst wird in unzähligen Fällen bald der Lehrer die untere Classe der anwachsenden Kirchspielsglieder höher hinaufschrauben wollen, als es ihre Empfänglichkeit leidet, bald auch von seinen Kirchspielsgliedern, die ihre Kinder meistens so früh als möglich dem Unterricht entziehen, dessen ohne Ursach bezüchtigt

werden, bald nach eigenem Belieben das positive das allein der Volksmoral Haltung giebt, gar weglassen, bald aus unüberlegter Vorliebe sie mit zu viel Positivem überfüllen, und so zu ewiger Disfidenz zwischen den Oberen, dem Prediger, und der Gemeine Thür und Thor offen seyn.

2.) Eine neue Norm dieser Art zu fertigen, hat ausser denen im Eingang dieser Schrift gegen neue Symbole überhaupt aufgestellten Bedenklichkeit noch die weitere, daß man eben wegen der in den schreibenten Ständen vermehrten Gedankenmasse, die doch zu jenen jungen Kindern, und zu den untersten Ständen nicht durchgedrungen ist noch jemals durchdringen kann, für welche obige Norm zunächst bestimmt ist, sich zu der kräftigen und populären Sprache nicht würde herablassen können, die in den alten herrscht und dem Zweck nach erforderlich ist, und daß überhaupt ausser dem Fall, wo eine totale Kirchenreformation durch die Welt, und Religions-Lage begünstigt wird, in Religionsfachen alles was den Schein einer neuen Autoritätsanmasung trägt, das Vorurtheil gegen sich hat, und das noch dazu mit Recht in protestantischen Gemeinen, die einen geschlossenen Offenbahrungs-Glauben annehmen. (Siehe meine Abhandlung über den Geist des Protestantismus) da dessen Wirkksamkeit grossentheils mit von diesem Festhalten abhängt.

3.) Von beeden alten Normen verdienet jene von Luther den Vorzug, wegen der kräftigeren Sprache, wegen dem weniger auf speculative Sätze überschweifenden Vortrag, und wegen dem höheren Alter, da sie schon vor völlig entschiedener Trennung beeder Confessionen von den Protestanten angenommen war, anstatt daß erst diese völlige Trennung dem Heidelberger Katechismus das Daseyn gab.

4.) Aber ohne alle Veränderung kann auch er nicht Grund der Union werden, einmahl weil im Artikel von Abendmahl durch diese Union schon Aenderung nöthig wird; fürs andere, weil nach denen in der Einleitung vorgetragenen Gründen durchaus kein Theil dem Andern etwas von dem Seinigen als unverbesserlich mithin gar keiner Aenderung bedürftig aufdringen muß.

5.) Die vorgeschlagene Veränderungen werden für mich durch folgende Betrachtungen motivirt.

ad a.) Bey den zehen Geboten — über deren Beybehaltung unten ad d. noch ein Wort vorkommen wird — ist die Auslassung der Stelle aus dem Mosaischen Text, welche nach reformirter Zählungsweise das zweite Gebot ausmacht, eine Verstümmelung des Originaltextes, und die Trennung des

nach reformirter Zählungsweise zehenden in zwey Gebote, nemlich in das neunte und zehente nach lutherischer Zählungsweise, ist eine Absonderung zweyer Sätze, die doch nur einen dirigirenden Hauptbegrif — das Nichtbegehren — haben, und daher auch nicht getrennt seyn sollten. Anlaß der Auslassung des zweiten war aus der katholischen Kirche mit herübergenommen, wo man zu Vermeidung des Anstoßes mit der Heiligen- und Bilder- Verehrung solche nöthig gefunden hatte; er hörte also durch die protestantische Reformation auf, und so hätte auch sein Effect, diese Auslassung selbst allgemein aufhören sollen, und würde auch aufgehört haben, wären manche auf der andern Seiten nicht auch zu weit gegangen, und hätten nun ein Verbot des ganz unschädlichen, unter diese Kategorie nicht gehörigen, und vielmehr zur Feyerlichkeit mit beytragenden Daseyns von religiösen Gesichtsgemälden in den Kirchen, daraus erzwingen wollen. Letzteres unterbleibe also von der einen Seite, so ist von der andern die Aufnahme des Gebots selbst billig. Zwar erhebt sich die Stimme der neuen Theologie hiergegen gewaltig, deren schon das Gebot von der Sabbathsfeyer, noch mehr aber dieses zu Particular und Jüdisch ist, und welche dazu den Schein entfehnt, daß unter Christen, die entfernt von Heiden leben, und von Gözendiensten nichts sehen noch hä-

ren, es gar kein Objekt habe. Allein einestheils so lang noch Heidenthum in der Welt ist, und man nie wissen kann, wie dieser und jener Mensch durch sein Schicksal zur Gemeinschaft mit ihnen verschlagen werde; so lang gehört die Lebhafterhaltung des Verbots der Abgötterey ganz nothwendig in die Norm dessen, was auch der gemeinste Christ wissen soll. Unnebst ist es der nemlichen sittlichen Ausdähnung auf täglich vorkommende Fälle empfänglich, wornach wir überhaupt die zehn Gebote im Christenthum verstehen sollen, wie Christus an einigen Geboten beyspielsweise zeigt. (Matth. V. 27 u. f.) Anderntheils ist der Anlas warum die reformirte Kirche diese Stelle wieder in die Gebote aufgenommen hat, nemlich um damit auszudrücken, daß sie die von der katholischen Kirche gebilligte Art der Verehrung eines unsinnlichen Wesens vor dem leblosen Bilde desselben, für einen schriftwidrigen Mißbrauch achte, — wenn er gleich bey richtigen Auslegung vorder Vernunft noch wohl zu rechtfertigen oder doch zu beschönigen ist — dennoch wegen des Mißbrauchs der in der Idee des grösseren Hausens allzueng an ihn sich anschliesset, verboten sey: und dieser Anlas ist beeden protestantischen Confessionen gemein.

ad b.) Der Anfang des Gebets des Herrn: unser Vater oder Vater Unser ist einer wie der andre wider den Genius der deutschen Sprache. In letzterer Formel sollte das Wort: unser, wenn es Vocativ ist, nicht nach dem Hauptwort, oder wenn es Genitiv ist, nicht ohne Hauptwort, auf das es sich beziehe, z. E. unser Aller, stehen. Aber in der ersten Formel steht es zwar als Vocativ vor dem Hauptwort an rechter Stelle, dürfte aber nicht den Anfang einer Rede machen, um deutsch zu seyn; diesem abzuhelpen und im Mittel einen Verein zu finden, setze man also das Bezeichnungswort dessen, der angeredet wird — Gott! — davor, oder lasse das Unser ganz weg.

ad c.) Die nöthige Aenderung der Abendmahls-erklärung ergiebt sich von selbst.

ad d.) Die Auslassung des Artikels von der Beicht und Absolution motivirt sich dadurch; einmal, daß er noch eine viel zu unprotestantische, aus der katholischen Kirche mit herüber gezogene Fassung hat, und damit unrichtige und überspannte Ideen von Wirkung des Beichtens und Absolutionshörens nährt; sodann, daß wenn man von Kirchengebräuchen etwas anders einrücken wollte, als die von Christo selbst geordnete, daher von der

protestantischen Kirche für Sacramente anerkannte, man mit eben dem Recht und zum Theil mit größerm eigene Artikel von der Copulation, von der Confirmation, von der Ordination der Geistlichen hätte einrücken müssen. Was hingegen die Substitution eines andern Artikels: vom christlichen Sinn, betrifft, so erfordert die Idee zur richtigen Beurtheilung eine etwas ausführlichere Entwicklung, wobey ich auf den oben ad a. hieher ersparten Grund der Beybehaltung der Gesetstafeln oder zehn Gebote zurückkommen muß. Man beschuldigt diese Beybehaltung einer Unzweckmäßigkeit, weil diese Gebote nicht durchaus bloße Vernunftmoral enthielten (nemlich nicht das vierte (dritte) von der Sabbathsfeyer), das Positive des alten Testaments aber für das Neue nicht weiter verbindlich sey; sodann weil sie nur äussere Handlungen, nicht Gesinnungen vorschrieben, mithin zu moralischen Geboten so wenig geeignet als bestimmt gewesen seyen; endlich weil sie zu unvollständig seyen, um eine umfassende Sittenlehre darauf zu bauen. Um den ersten Grund hat man sich bey dieser Union nicht zu bekümmern, da dabey aus den in der Einleitung vorausgeschickten Gründen nur auf Hebung der Strittigkeiten zwischen beiden Confessionen, nicht auf Accomodirung beider Confessionen zu dem Sinn der neuen Theologie gearbeitet werden darf, und da es eine beeden Con-

fessionen eigene und unbestrittene Wahrheit ist, daß  
 wenigstens das Gesetz im engsten Sinn, oder die  
 Gesetztafel die zehn Gebote enthaltend, etwas sey,  
 das nicht aufzulösen sondern zu erfüllen (eigentlich  
 zu ergänzen, in seinem ausgedehnteren moralischen  
 Umfang es kenntlich zu machen und für verbindlich  
 zu erklären) Christus gekommen sey. Aber der  
 andre Grund, mit welchem der dritte wesentlich  
 zusammenhängt, verdient allerdings einiges Nach-  
 denken. Denn wenn wirklich diese Gebote entwe-  
 der zu einer moralischen Grundlage gar nicht taug-  
 ten, oder doch die christliche Moral nicht vollstän-  
 dig darauf gebaut werden könnte, so wäre freylich  
 die Grundlegung der Sittenlehre ein so wichtiger  
 Augenpunkt, daß man hier von der Regel: nur  
 über bestrittene Punkte etwas zu disponiren, wohl  
 eine Ausnahme machen könnte und sollte, um er-  
 sterensfalls die Gesetztafel gar wegzulassen, oder ih-  
 nen doch letzterensfalls etwas sachgemäßes an die Seite  
 zu setzen. Zum Weglassen ist nun der Fall meiner  
 Einsicht noch nicht vorhanden, und der Angriff durch  
 welchen dieses herbeygeführt werden soll, geht von  
 einem ganz irrigen Standpunkte aus. Die zehn  
 Gebote waren im alten Testament kein Sittengesetz,  
 und sind es auch selbst nach der volleren Anwendung,  
 die ihnen Christus giebt, nicht völlig: denn sie be-  
 urtheilen, gebieten und verbieten nicht Gefinnungen,

sondern Handlungen, bezwecken also nicht Moralität, sondern Legalität. Sie waren und sind Grundgesetze für ein auf Religion gebautes Beyeinanderleben der Menschen, Coder des gesellschaftlichen Rechtsverhaltens. Sie enthalten in dieser Eigenschaft das Charakteristische, wodurch die Jüdische Menschengesellschaft von allen andern Menschengesellschaften oder Nationen sich unterschied, in deren jeder immer bald dieser bald jener der hier aufgestellten Rechtsätze ganz umgekehrt angenommen war; und sie enthalten es in einer Stellung, wo es der rohesten Nation faßlich und hinreichend ist, und doch den Keim der Rechtsverhältnisse auch in den gebildetsten Menschengesellschaften vollkommen in sich fasset. Ein solcher Coder des gesellschaftlichen Rechtthuns ist noch jetzt ohnerachtet aller höheren sittlichen Aufklärung, welche das Christenthum entwickelt, eben so unentbehrlich, weil die moralische Vernunft oder die Fähigkeit rechtgesinnt zu seyn, nur erst durch eine lange Angewöhnung an Rechtthun, (durch praktische Legalität) entwickelt werden kann, mithin die Letztere immer das Erste und Vornehmste ist, worauf die Kirchengesellschaft mittelst ihrer Anstalten arbeiten und dringen muß, und im Grund das Einzige, worauf sie mit Effect arbeiten kann. Denn zwischen Sollen und Wollen ist nun einmal in der Welt, wie sie ist,

eine große Kluft; und die größte Aufklärung über  
 das Sollen bringt das Wollen um kein  
 Haarbreit voran, wenn sonst nichts hiazukommt,  
 das es vorantreibt. Aber bey dem Müffen ist  
 das Wollen nahe zu Haus, und wenn also der  
 Mensch durch das Rechtthun müffen an  
 das Rechtthun gewöhnt wird, so schließt sich  
 daran das Rechtthunwollen allmählich von  
 selbst an, und alsdann entsteht nicht durch irgend  
 ein Aekern oder Pflügen, Säen oder Pflanzen der  
 Kirchengesellschaft, sondern durch den Spatregen  
 oder Frühregen, den Gott zu rechter Zeit giebt,  
 das Rechtgesinnt seyn von innen heraus, wird  
 nicht von aussen hineingelegt — Also, um wieder  
 zur Hauptsache zurückzukommen, für die Kirche, de-  
 ren Zweck nicht sowohl lehren als erziehen ist,  
 bleibt der Codex des Rechtthuns immer eine sehr  
 wichtige und in Hinsicht auf Katechismen die wich-  
 tigste Sache, weil diese für Kinder bestimmt sind,  
 deren Vernunft noch für das Rechtgesinnt seyn  
 gar nicht ausgebildet ist, indem erst eine Menge  
 von LebensErfahrungen und von Betrachtungen dar-  
 über diese Bildung erzeugen. Zu einem Codex des  
 Rechtthuns liesse sich aber wirklich keiner erdenken,  
 der zugleich faßlicher und vollständiger wäre, noch  
 weniger liesse ein Anderer sich in gleiches Ansehen  
 bringen. Er enthält im ersten Gebot Nothwen-

digkeit eines monotheistischen Cults; im zweiten Nothwendigkeit einer unsinnlichen Vorstellung der Gottheit als einzigen Objects des Cults; im dritten Nothwendigkeit das Andenken an diese Gottheit von allem Profanen entfernt zu halten; im vierten Nothwendigkeit dazu einen bestimmten Wochentag mit Enthaltung von sinnlichen Zerstreuungen zu widmen; im fünften Nothwendigkeit, schon frühe durch Cultivirung des Kinderfinns die Menschen zu den gesellschaftlichen Pflichten geschickt zu machen; im sechsten, siebenten, achten und neunten Unverletzlichkeit des Lebens, der Ehe, des Vermögens, und des Zutrauens unserer Nebenmenschen gegen öffentliche und directe Angriffe, und endlich im zehnten Unverletzlichkeit eben dieser Güter gegen geheime und indirecte Nachstellungen. Alle diese Stücke sind zu der Idee einer Gesellschaft, worinn Sittlichkeit gebildet und erzogen werden soll, so nothwendig, daß nicht eines fehlen kann; sie sind auch so zureichend, daß nicht eines mehr zu Bestimmung eines legalen Verhaltens einer solchen Gesellschaft nothwendig wäre. Also die zehen Gebote in unseren Katechismen zu lassen, ist Grund genug vorhanden. Aber wie gesagt, das Rechtgefinnt seyn lehren sie nicht, und kennen muß es der Christ doch, bey dem es endlich aus dem Rechtthun hervorgehen soll; deshalb gehört in die Lehrnorm auch

für die unterste Volksklasse und für die unterste Stücke der Bildung, ein kurzer Unterricht über den christlichen Sinn, der einfach, gemeinsaflich, vollständig und mit einem Gepräge christlicher Autorität nicht ein vollständiges Moralsystem, sondern das Charakteristische der christlichen Sittenlehre so darstelle, wie jedem in seinem Leben dazu die Anwendungsgelegenheit leicht begegnet. Endlich

ad e. In der Haustafel, als dem Coder der besonderen Berufspflichten, ist der Abschnitt von den Pflichten der Pfarrkinder mit identischen Sprüchen überfüllt, jener von der weltlichen Obrigkeit ist mehr ein Rechts- als ein PflichtenVerzeichnis; jener von Unterthanen ist wieder überfüllt; zu jenen von den ehelichen und elterlichen Verhältnissen sind zweckmäßigere und vollständigere Sprüche im neuen Testamente vorhanden; und die beiden letzten Absätze von den Wittwen und der Gemeinde gehören überall nicht daher. Denn wäre auch eine Folgeordnung, welche erst die Gesetztafeln, dann den Artikel vom christlichen Sinn, hierauf das Gebet des Herrn, nachmals den Glauben, und zum letzten Hauptstück die Lehre von den Sacramenten hätte, einer guten Unterrichtsmethode angemessener.

## F.) Großer Katechismus

## G.) Kirchenagenden

## H.) Gesangbücher

enthalten zum Theil wenig wesentliche Differenzen; sind keiner Confession allgemein, sondern in jeder Kirche von Land zu Land verschieden; und können erstere Beede mit kleinen Aenderungen, die jeder Geistlicher leicht selbst machen kann, fortgebraucht, können auch von jeder Kirchengewalt nach Ermessen umgewandelt und erneuert werden, bedürfen also einer besondern Vorsorge bey dem Unionsact selbst nicht.

## J.) Die Kirchengewalt.

Allgemein ist in der lutherischen Kirche die Regierung durch den Landesherrn und seine Consistorien, sodann durch die ihnen nachgeordnete Superintendenturen und durch solchen untergeordnete Pfarrämter, als eben so viele landesherrliche Kirchenbeamte hergebracht.

Ursprünglich war in der reformirten Kirche die Kirchengewalt in dem Presbyterio, nemlich den Predigern

digern und Aeltesten des Kirchspiels, dann für all-  
gemeinere Angelegenheiten in den Synoden oder  
Versammlungen aller Geistlichen eines Landes, aber  
abgetrennt von allen eine äusserliche Zwangsherr-  
schaft und weltliche Gerichtsbarkeit erfordernden Ge-  
genständen, die blos bürgerlich behandelt wur-  
den, das doch jetzt schon grossentheils ausser Ue-  
bung ist.

### Vorschlag.

Die untrte Kirche erkenne die Kirchengewalt  
des protestantischen Landesherrn, gebunden an einen  
blos evangelischen aus geistlichen und weltlichen Mit-  
gliedern zusammengesetzten Kircheneath in Absicht  
der Verwaltung; an Synodalversammlungen ein-  
zelner Diöcesen oder Classen in Absicht der Be-  
rathung allgemeiner Angelegenheiten; und an die  
Execution im Einzelnen durch Presbyterien oder  
Censur, Gerichte in Absicht der Sittenzucht.

### Gründe.

Die Kirchengesellschaft kann nur in einem Staat  
und durch denselben Consistenz, Dauer und Ruhe  
erlangen: daher hat sie jederzeit in ihrer ersten Bil-

Dung einen solchen Gang nehmen müssen, der mit der Rotation der Staatsmaschine nicht in zu starke Reibung kam. Darum findet man durchgehends in der Geschichte, daß ihre Regierungsverfassung das Gepräge der weltlichen Staatsverfassungen jener Zeiten an sich trug, in welcher sie entstand, und daß sie nicht viel länger unverändert ausdauerte, als die alte Staatsgestalt, nach der sie gemodelt war. Zur Zeit da Deutschland zur Christlichen Kirche übertrat, waren die Kaiser mehr oberste Feldherren, oberste Richter, und oberste Schutzherrn als eigentliche Regenten, was von eigentlicher Regierungs- und Polizeygewalt existirte, lag in den Händen der Freyen oder Magnaten, welche das executive einzeln, das legislative in Volksversammlungen ausübten; die Staatsdienste wurden durch lehenbare Uebergabe von Gütern besoldet u. s. w., und so geschah es, daß die katholische Kirche auch in äussern Gegenständen nur in ein schutzherrliches nicht in ein Regierungs-Verhältnis zum Regenten kam; daß die Bischöve und Priester einzeln die executive und in Concilien die legislative Gewalt ausübten, daß die Kirchendienste auf Pfründen nicht auf Besoldungen begeben wurden u. d. gl. Die Reformation Luthers begann in deutschen Reichelanden, worinn eine gemässigte monarchische Regierungsform üblich war; man war gewohnt,

daß die Leitung der Geschäfte von der Einsicht und Billigung des Regenten abhieng, und nur von seinem Namen und Ansehen alle Autorität ausgieng; daß er hingegen in Sachen, die das Wohl des Untertanen betreffen; nicht allein und nach Willkühr, sondern nach Rath sachverständiger Staatsglieder und verfassungsmässig beschliesse; aus der alten Kirche brachte man ohnehin die Idee eines Kirchenregiments mit; das ein Reichsfürst mehr durch Stellvertreter als durch eigene Amtschätigkeit führte; und so war es natürlich, daß die evangelische Kirchenverfassung sich auf eine quasi-bischöfliche Verfassung neigte; wo der Staatsregent durch geistliche und weltliche Räte unter seinem Namen und nach seiner Approbation die Rechte der Kirchengewalt übte. Die reformirte Confession erlangte ihre erste Ausbildung in der Schweiz, in Holland, und in einigen Reichsstädten, alles Lande, die eine - obwohl mannfach verschiedene - dann doch immer republikanische Verfassung hatten, und daher ist es zu erklären, daß bey ihr das Kirchenregiment diese Form annahm, die Gewalt hauptsächlich in den Geistlichen und Ältesten jeder Gemeinde (in den Presbyterien) ruhte, und das was ihr gemeinschaftliches Wohl und ihre Einheit betraf auf Versammlungen der Geistlichen zuweilen auch der Ältesten mit, oder auf Synoden, vereinbart wurde. Eben daher

ist es aber auch zu erklären, daß diese Verfassung schon in deutschen Reichsstädten, die nicht rein demokratisch waren, noch mehr aber in Reichsfürstlichen Landen, nur dem Schatten nicht der Wesenheit nach auskommen konnte, daß ihre Presbyterien hier nie viel mehr waren, als die evangelische Kirchencensurgerichte auch, nemlich requirende Kirchenpolizeystellen; ihre Synoden, was auch die evangelische, nemlich beratende Stellen der Kirchenobrigkeit; und daß dagegen die eigentliche obrigkeitliche Gewalt auch hier von dem Landesherren oder dem Magistrate durch Consistorien ausgeübt wurde. Fast das einzige reelle des Unterschiedes das übrig blieb, bestand darin, daß veranlaßt durch jene Bildungsart — Staat und Kirche ihre Gewalt und ihr Interesse dabey mehr getrennt dachten, daher die Kirchenanstalten nicht so vortheilhaft für die Kirchenzucht wirken konnten, weil der Staat weniger Interesse nahm an dem Gang der Kirchenorganisation und es den einzelnen Kirchenregimentsstellen eben darum häufig an der nöthigen Energie, Aufmunterung, und einheitsvoller Zusammenwirkung mangelte; und die was hier übrig blieb war gerade die schwache Seite dieser Einrichtung. Eine Vereinigung auf die mit den beiderseits wirklich bestehenden Formen schon zusammen treffende Kirchenverfassung kann also am wenigsten schwierig oder bedenklich seyn.

## K.) Die Kirchenkleidung.

In der lutherischen Kirche ist der Chorrock oder schwarze Ueberwurf mit weissen Aermeln in hiesigen Gegenden die gewöhnlichere Kirchenkleidung. In den reformirten mehr der leichte von den Schultern abliegende Mantel.

### Vorschlag.

Man vereinige sich auf erstere Tracht.

### Gründe.

Kleider machen Leute, ist ein altes Sprichwort, das bey dem grossen Haufen noch immer seine Kraft beweiset; und darum kann eine uniforme Kirchenkleidung nicht entbehrt werden, durch deren Eindruck der sinnliche Theil der Zuhörer schon an den Mann im Amt, und an die Achtung und Aufmerksamkeit, die er ihm schuldig ist, erinnert werde. Welcherley sie sey, ist an sich gleichgültig, wann sie nur mit den Zeitbegriffen über Anständigkeit in keinem Contrast steht. Aber Uniformität ist nöthig, da sonst die Verschiedenheit leicht die Aufmerksamkeit zerstreut, und Vergleichen zum Nachtheil des einen oder des andern herbeiführt; doppelt nöthig alsdann, wann an die Verschiedenheit schon die Idee einer Confessionsverschiedenheit angeknüpft ist, und

dadurch gleichsam perpetuirt wird; und sie ist um so unbedenklicher, da ohnehin das Costume hierinn bisher nie so allgemein charakteristisch war, daß nicht schon vorhin hier und da das des einen Theils auch bey dem andern im Gang gewesen wäre. Den Vorzug der ersteren Art der Kirchenkleidung bestimmt dieß, daß sie den ganzen Körper deckt, daher etwaige körperliche Unförmlichkeiten des Predigers oder Nachlässigkeiten in der Kleidung verbirgt, die der eine aus Unaufmerksamkeit sich zu Schulden kommen läßt, der andere aus Dürftigkeit nicht vermeiden kann, und die doch wenigstens bey dem Theil der Gemeinde, welcher daran noch nicht gewohnt ist, einen Eindruck macht, welcher der Aufmerksamkeit auf die Sache nachtheilig ist.

Dieß über den Verein in Betref der Kirchenpoli-  
tey!

#### IV.) Organisation des Kirchen- vereins.

Alles in der Welt hat übrigens seine Zeit der Reife, zu deren es nur allmählig hinangeführt werden kann, wenn es gedeihen soll: und so kommt auch für den Bestand jenes VereinsVorschlags alles darauf an, daß seine Ausführung gehörig vorberei-